

### **Nächstgelegene Schule / Schuleinzugsbereiche**

Nach dem derzeit gültigen Schulgesetz kann der Schulträger durch Rechtsverordnung für jede öffentliche Schule ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Geldern wurden keine Einzugsbereiche gebildet.

Jedes Kind erhält einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule der gewünschten Schulart (katholische oder Gemeinschaftsgrundschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazitäten.

Um den Raumverhältnissen der einzelnen Grundschulen gerecht zu werden, legt der Schulträger die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen für jede Schule fest. Damit wird ein ausgewogenes, den vorhandenen Räumlichkeiten angepasstes Verhältnis aller Grundschulen gewährleistet.

Die Bestimmung der nächstgelegenen Grundschule richtet sich nach § 7 der Schülerfahrkostenverordnung für das Land NRW. Hiernach ist der Schulweg maßgeblich. Schulweg ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule. Es kommt somit auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule an.

Schülerfahrkosten werden nur für die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung NRW übernommen. Darüber hinaus gehende Kosten für die Schülerbeförderung müssen die Eltern selbst tragen.

Sie können entscheiden, ob Sie Ihr Kind an der nächstgelegenen Schule anmelden oder ob Ihr Kind an einer der anderen Grundschulen unterrichtet werden soll.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft nach § 46 Abs. 1 Schulgesetz die Schulleitung innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens. Da es erfahrungsgemäß vorkommen kann, dass einzelne Schulen aufgrund der Schulraum- und Lehrersituation nicht alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufnehmen können, werden die Anmeldungen zunächst unter Vorbehalt entgegen genommen. In diesen Fällen entscheiden die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen Schule in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Schulamt für den Kreis Kleve einvernehmlich über die Verteilung. Hierbei werden die Verordnungen über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften soweit die von der Rechtsprechung vorgegebenen Auswahlkriterien zugrunde gelegt.